

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.2014

Geschäftszahl

2012/03/0112

Rechtssatz

Die Frage, ob eine Person berechtigt war, namens der Partei (einem Verein im Sinne des VerG 2002 und einer eingetragenen Umweltorganisation im Sinne des § 19 Abs. 7 UVPG 2000) Einwendungen im Verfahren zu erheben, richtet sich iSd § 6 Abs 2 VerG 2002 zunächst nach den Vereinsstatuten der Partei. Ferner ist bei der Beurteilung dieser Frage auf jenen Zeitpunkt abzustellen, an dem Einwendungen bei der Erstbehörde erhoben wurden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2014:2012030112.X22